

Außenhandel



2023

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 20/10/2023

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 0611 / 75 24 66

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- Grundgesamtheit : Ein- und Ausführer einer Ware
- Berichtszeitraum : monatlich
- Rechtsgrundlagen: u.a. Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistikgesetz - AHStatG) vom 14. Juni 2021; Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken• Geheimhaltung: passive Geheimhaltung auf Antrag der Ein- und Ausführer
- Qualitätsmanagement: Qualitätskonzept auf europäischer Ebene• Grundgesamtheit : Ein- und Ausführer einer Ware
- Berichtszeitraum : monatlich
- Rechtsgrundlagen: u.a. Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistikgesetz - AHStatG) vom 14. Juni 2021; Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken
- Geheimhaltung: passive Geheimhaltung auf Antrag der Ein- und Ausführer
- Qualitätsmanagement: Qualitätskonzept auf europäischer Ebene

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 7

- Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Warenverkehr Deutschlands mit den einzelnen Partnerländern nach Warenarten gegliedert
- Nutzer/-innenbedarf: Schlüsselindikator für die Wirtschaftsentwicklung

3 Methodik

Seite 10

- Konzept der Datengewinnung : Trennung Intrahandel (Handel mit EU-Mitgliedstaaten) und Extrahandel (Handel mit Nicht-EU-Mitgliedstaaten); Intrahandel: direkte Firmenbefragung, bei der Unternehmen, deren innergemeinschaftliche Warenverkehre je Verkehrsrichtung im Vorjahr bzw. im laufenden Jahr den Wert von derzeit 800 000 Euro bei den Importen und 500 000 Euro bei den Exporten nicht übersteigen, von der Meldung befreit sind; Extrahandel: Sekundärstatistik (die statistischen Meldungen sind integraler Bestandteil der Zollanmeldungen)
- Durchführung der Datengewinnung: Nahezu 100% aller Meldungen erfolgen in elektronischer Form

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 13

- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:
Die Außenhandelsstatistik wird monatlich als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Bei einer Vollerhebung sind nicht-stichprobenbedingte Fehler (z. B. Messfehler) nicht völlig zu vermeiden. Durch entsprechend konzipierte Plausibilitätsprüfungen und durch Abgleich mit externen Quellen (Umsatzsteuervoranmeldungen) werden Fehler minimiert, so dass die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik von hoher Datenqualität sind. Die sekundärstatistische Erfassung im Extrahandel garantiert hinsichtlich der Vollständigkeit eine hohe Qualität (nahezu 100%); die Vollständigkeit der Intrahandelsstatistik wird durch eine Meldeschwelle und durch Antwortausfälle beeinflusst, die aber jeweils durch Schätzungen so weit wie möglich ausgeglichen werden, so dass auch für den Intrahandel nahezu 100% des gehandelten Gesamtvolumens nachgewiesen werden.
- Revisionen: Die Außenhandelsergebnisse werden nach der ersten Veröffentlichung mehrmals revidiert. Seit dem Berichtsjahr 2011 finden für jeden Berichtsmonat sechs aufeinanderfolgende monatliche Revisionen statt. Im Oktober des Folgejahres erfolgt noch eine abschließende Revision der Jahresergebnisse.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 15

- Aktualität: Rund 40 Tage nach Ablauf eines Monats werden die ersten deutschen Außenhandelsergebnisse in Form einer Pressemitteilung veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

Seite 15

- Räumliche Vergleichbarkeit: Grundsätzlich sind die Außenhandelsergebnisse EU-weit vergleichbar. Ein Vergleich mit Ergebnissen von Drittländern kann durch unterschiedliche Konzepte eingeschränkt sein.
- Zeitliche Vergleichbarkeit: Änderungen im Erhebungsgebiet gab es in den Jahren 1959 (Eingliederung Saarland) und 1990 (Wiedervereinigung). Die Anhebungen der Anmeldeschwelle führte zu geringfügigen Verringerungen der Erfassungsquote.

7 Kohärenz

Seite 16

- Statistikübergreifende Kohärenz: Außenhandelsergebnisse können für verschiedene Anforderungen durch spezifische Abgrenzungen und Definitionen voneinander abweichen. Es handelt sich dabei jedoch nicht um Inkohärenzen. Vielmehr ist beim Abgleich verschiedener Angaben auf den jeweiligen Kontext zu achten. Die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik fließen u.a. in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, Wirtschaftsstatistiken und Zahlungsbilanzen ein, wobei diese zwar aufeinander Bezug nehmen aber unterschiedliche Konzepte anwenden.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 17

- Verbreitungswege: Erste monatliche Gesamtzahlen liegen in Form einer Pressemitteilung knapp 40 Tage nach Ablauf eines Monats vor. Außenhandelsergebnisse in unterschiedlicher Gliederungstiefe liegen im Internet (www.destatis.de), in der Fachserie 7 Reihe 1 "Zusammenfassende Übersichten für den Außenhandel" und in Genesis-Online vor.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 18

- Neben den tatsächlichen Werten veröffentlicht die Außenhandelsstatistik auch das sog. Volumen und verschiedene Indizes sowie die Terms of Trade.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Gegenstand der Außenhandelsstatistik ist der grenzüberschreitende Warenverkehr Deutschlands mit dem Ausland, d.h. alle körperlich ein- und ausgehenden Waren sowie elektrischer Strom werden erfasst und nachgewiesen. Dienstleistungen aller Art sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Außenhandelsstatistik. Eine Ausnahme bilden Veredelungsgeschäfte im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Warenbewegungen. Diese werden in der Außenhandelsstatistik erfasst und nachgewiesen.

Aus erhebungstechnischen Gründen unterscheidet man in der Außenhandelsstatistik zwischen der Intrahandelsstatistik (Erfassung des EU-Warenverkehrs) und der Extrahandelsstatistik (Erfassung des Warenverkehrs mit Drittländern).

Auskunftspflichtig im Rahmen der Intrahandelsstatistik ist grundsätzlich jeder Unternehmer, der nach § 18 Umsatzsteuergesetz in Deutschland zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtet ist, und einen Vertrag mit einem ausländischen Geschäftspartner abschließt, der das Verbringen einer Ware, für die keine Zollanmeldung für Zoll- oder Steuerzwecke erforderlich ist, zwischen Deutschland und einem anderen EU-Mitgliedstaat zum Inhalt hat. Die Auskunftspflicht besteht unabhängig davon, ob der inländische oder ausländische Vertragspartner die Beförderung der Waren durchführt oder veranlasst. Von der Meldepflicht für die jeweilige Verkehrsrichtung (Versendung bzw. Eingang) sind in Deutschland umsatzsteuerpflichtige Unternehmen befreit, deren Versendungen in andere EU-Mitgliedstaaten den Statistischen Wert von 500 000 Euro bzw. deren Eingänge aus anderen EU-Mitgliedstaaten den Statistischen Wert von 800 000 Euro im Vorjahr nicht überschritten haben. Wird die vorgenannte Wertgrenze erst im laufenden Kalenderjahr überschritten, so beginnt die Meldepflicht mit dem Monat, in dem die Schwelle überschritten wurde, d.h. für diesen Monat ist die erste statistische Meldung für die jeweilige Verkehrsrichtung abzugeben. Zusätzlich muss das darauffolgende Kalenderjahr vollständig erfasst werden. Privatpersonen sind grundsätzlich von der Auskunftspflicht befreit. Im Extrahandel werden die bei den Zollstellen anfallenden Zollanmeldungen ausgewertet.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die Importeure und Exporteure einer Ware oder die Fiskalvertreter nach §22a des Umsatzsteuergesetzes.

1.3 Räumliche Abdeckung

Das Erhebungsgebiet der Außenhandelsstatistik umfasst die Bundesrepublik Deutschland. Regionale Ergebnisse liegen in der Gliederung nach Bundesländern vor.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist grundsätzlich der Monat der Ein- oder Ausfuhr von Waren (Extrahandel) bzw. der Monat, in dem der innergemeinschaftliche Warenverkehr stattgefunden hat (Intrahandel).

1.5 Periodizität

Seit 1950 werden für die Bundesrepublik Deutschland monatlich Außenhandelsergebnisse erhoben und veröffentlicht.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistikgesetz - AHStatG) vom 14. Juni 2021,
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung - AHStatDV) vom 7. Juli 2021,
- Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken,
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/1704 der Kommission vom 14. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates durch genauere Festlegung der Einzelheiten der von den Steuer- und Zollbehörden zu übermittelnden statistischen Angaben und zur Änderung ihrer Anhänge V und VI,
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission vom 30. Juli 2020 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken,

- Durchführungsverordnung (EU) 2021/1225 der Kommission vom 27. Juli 2021 zur Festlegung der Einzelheiten für den Datenaustausch gemäß der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission in Bezug auf den Mitgliedstaat der Ausfuhr außerhalb der Union und die Pflichten der Meldeeinheiten,

-

- Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727) geändert worden ist.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die gesetzlichen Regelungen der Außenhandelsstatistik auf europäischer Ebene (Art. 19 der Verordnung (EU) 2019/2152) sehen die "passive Geheimhaltung" vor. Danach werden Einzelangaben auf Antrag der betroffenen Ein- oder Ausführer geheim gehalten. Namen und Adressen von Befragten werden in keinem Fall bekannt gegeben.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Auf Antrag der Ein- und Ausführer wird geprüft, ob die Geheimhaltung gerechtfertigt ist.

Ist der Antrag auf Geheimhaltung gerechtfertigt, werden die entsprechenden Außenhandelsdaten geheimgehalten. Die Geheimhaltungsfälle werden unter einer Sammelnummer "Geheimhaltung der Außenhandelsstatistik" bzw. der Länderangabe "Vertrauliche Länder" nachgewiesen. In den ursprünglich angemeldeten Warennummern und Ländern werden die Wertmerkmale nicht mehr nachgewiesen.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Außenhandelsstatistik verfügt über ein Qualitätskonzept auf europäischer Ebene, das sich eng an den allgemeinen Qualitätsvorgaben des Europäischen Statistischen Systems (ESS) orientiert. Im Vordergrund steht die nachhaltige Qualitätssicherung der Außenhandelsdaten in den EU-Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer weitest möglichen Harmonisierung der angewandten Methoden.

Die gesetzlichen Regelungen auf europäischer Ebene (Art. 17 Verordnung (EU) 2019/2152) schreiben das Ergreifen „aller notwendigen Maßnahmen, um die Qualität der übermittelten europäischen Unternehmensstatistiken zu gewährleisten“, vor. Dabei gelten die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 festgelegten Qualitätskriterien. Der Verhaltenskodex Europäischer Statistiken (Code of Practice) mit seinen 16 Grundsätzen und den darin enthaltenen Qualitätsvorgaben ergänzt den Rechtsrahmen des Europäischen Statistischen Systems. Basierend auf den allgemeinen Qualitätsstandards und -empfehlungen des Europäischen Statistischen Systems sowie dem Verhaltenskodex wurden vielfältige eigene Qualitätsindikatoren für alle Qualitätskriterien formuliert und teilweise auch als verpflichtende (Mindest-) Qualitätsstandards in die EU-Verordnungen übernommen. Weitergehende Qualitätsziele werden den Mitgliedstaaten als Empfehlungen für die Zukunft vorgegeben. In detaillierter Form finden sich die Qualitätsanforderungen in Kapitel 11 und Anhang 1 des Compilers Manual for ITGS (detailed data). Darin sind alle gesetzlich bindenden Qualitätsanforderungen sowie die weitergehenden Qualitätsempfehlungen ausführlich dargestellt und beschrieben. Für alle relevanten Qualitätskriterien werden Qualitätsindikatoren und Prozessvariablen aufgelistet.

Die Qualitätskriterien der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 sind: Relevanz, Genauigkeit, Aktualität, Pünktlichkeit, Zugänglichkeit und Klarheit, Vergleichbarkeit, Kohärenz. Zu diesen Kriterien erfolgt ein Qualitätsmonitoring. Wichtigstes Werkzeug ist die Qualitätsabfrage (national quality report), die durch Eurostat jährlich in allen Mitgliedstaaten durchgeführt wird. Sie erfolgt mit einem umfassenden Fragebogen und stellt für Eurostat die Basis für den veröffentlichten Qualitätsbericht (quality report) dar. Es werden etwa 50 Indikatoren und Prozessvariablen abgefragt. Außerdem werden detaillierte Informationen zur angewandten Methodik verlangt (z.B. Zuschätzungen, Revisionen, Geheimhaltung).

Weitere Monitoring-Instrumente dienen in erster Linie dazu, Asymmetrien im innergemeinschaftlichen Handel aufzudecken. Zum einen werden von Eurostat allen Mitgliedstaaten monatliche Auswertungen über die 150 größten Intrahandels- Asymmetrien (TOP-150-Asymmetrien) zur Verfügung gestellt. Damit soll die Entwicklung der Asymmetrien permanent verfolgt und näher untersucht werden. In Bezug auf den Asymmetrie-Abbau wird zum anderen in unregelmäßiger Folge auch ein sog. "outlier detection report" veröffentlicht, der mit der Gegenüberstellung von monatlichen Handelsdaten jeweils zweier Partnerländer das Auftreten von "Datenausreißern" in einer Zeitreihe aufdeckt.

Als letztes Monitoring-Instrument dienen regelmäßige Fehlerberichte von Eurostat an die Mitgliedstaaten dazu, eventuelle Fehler in den monatlichen Lieferungen der Außenhandelsdaten an die europäische Statistikbehörde

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

aufzuzeigen. Die monatlichen Datenlieferungen sind nach einem vorgegebenen Muster mit bestimmten Datenformaten und entsprechenden vielfältigen Kennzeichnungen von Besonderheiten abzuliefern. Treten hierbei Fehler auf, können diese mithilfe der Fehlerberichte erkannt und künftig behoben werden.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualität der Außenhandelsstatistik in den EU-Mitgliedstaaten wird durch Eurostat in Form einer Auditierung auf der Grundlage der Angaben aus der jährlichen Qualitätsabfrage bewertet. Für die Bewertung relevant sind die Erfüllung der gesetzlichen Qualitätsanforderungen, die Einhaltung der Qualitätsempfehlungen sowie die allgemeine Qualität der veröffentlichten Daten und der angewandten Methoden.

Für die konkrete Einstufung der Qualität verwendet Eurostat klar definierte Bewertungscodes (assessment codes) mit insgesamt vier Bewertungsstufen. Diese reichen von "vollständige Erfüllung der Vorgaben" bis "anhaltender ernsthafter Verstoß gegen die Vorgaben", um die Erfüllung der gesetzlichen Qualitätsanforderungen zu beurteilen.

Alle Kriterien für die Bewertungscodes beziehungsweise ihre Abgrenzung voneinander wurden für jeden Qualitätsindikator beziehungsweise für jede Qualitätsvorgabe oder -empfehlung genau definiert und sind somit nachvollziehbar. Die Abstufung der einzelnen Codes richtet sich beispielsweise häufig nach dem Grad der Abweichung von einem bestimmten vorgegebenen Wert.

Der Nutzen dieser Auditierung durch Eurostat besteht für die Mitgliedstaaten in der exakten Einschätzung der Qualität ihrer Außenhandelsstatistik anhand der Einstufung in Bewertungscodes und insbesondere auch in der textlichen Bewertung ihrer angewandten Methodik im Vergleich mit anderen Mitgliedstaaten. Defizite können auf diese Weise schneller erkannt und der Erfolg von Verbesserungen von Jahr zu Jahr verfolgt werden. Darüber hinaus trägt die Auditierung auch dazu bei, das eigene Qualitätsbewusstsein zu schärfen sowie den Methodeneinsatz kontinuierlich zu reflektieren und gegebenenfalls anzupassen. Als langfristiger Effekt ergibt sich daraus eine allmähliche Harmonisierung der Methodik in der EU, die wiederum indirekt zu einem weiteren Abbau von Asymmetrien in den spiegelbildlichen Handelsdaten beiträgt.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Das Statistische Bundesamt erstellt die Außenhandelsstatistiken über den Warenverkehr Deutschlands mit den einzelnen Partnerländern anhand von monatlichen Daten. Diese Daten werden von der Gruppe Außenhandel erhoben, geprüft, aufbereitet und veröffentlicht. Die Außenhandelsstatistik ist in Deutschland als Zentralstatistik konzipiert, deren Organisation und Durchführung dem Statistischen Bundesamt obliegt.

In der Außenhandelsstatistik werden Mengen und Werte der ein- bzw. ausgeführten Waren primär nach Warenarten und Ländern erhoben. Darüber hinaus werden jedoch noch weitere Daten erfragt, die im Zusammenhang mit der physischen Warenbewegung von grundsätzlichem Interesse sind.

Zu den für die Veröffentlichung wichtigsten Erhebungsmerkmalen zählen (unter anderen):

Warennummer, Wert, Menge, Ursprungsland und Versendungsland beim Import, Bestimmungsland beim Export. Weitere Merkmale der Außenhandelsstatistik sind: Art des Geschäfts, Bundesland, Verkehrszweig.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Warenarten werden entsprechend der 8-stelligen Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik (WA) untergliedert. Dieses entspricht in den Kapiteln 01 bis 97 der "Kombinierten Nomenklatur" (KN), die für alle Mitgliedstaaten der EU verbindlich vorgegeben ist. Eine tiefere Gliederung auf nationaler Ebene ist in Deutschland nicht vorgesehen. Die Warennummern sind in den ersten 6 Stellen mit dem Code des "Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS)" identisch, der weltweit für zolltarifliche Zwecke und zur Erhebung außenhandelsstatistischer Daten verwendet wird.

Wegen der für Wirtschaftsanalysten geeigneten Struktur findet in den Veröffentlichungen der Außenhandelsstatistik auch das "Internationale Warenverzeichnis für den Außenhandel" (SITC, Rev.4) Verwendung. Es gruppiert die Positionen und Unterpositionen des HS nach größeren Warengruppen, nach dem Bearbeitungsgrad und nach produktionsstechnischen Zusammenhängen.

Darüber hinaus werden Außenhandelsergebnisse auch nach Warengruppen und -untergruppen der "Ernährungswirtschaft und der Gewerblichen Wirtschaft" (EGW) veröffentlicht. Dies ist eine, nur in Deutschland angewandte, zusammenfassende Warengliederung des Außenhandels.

Die Darstellung der Außenhandelsergebnisse nach Güterabteilungen des "Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken" (GP) erleichtert den Vergleich zwischen Produktions- und Außenhandelsdaten.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Die Klassifikationen der Außenhandelsstatistik sind im Internet verfügbar:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/_inhalt.html

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Länderangaben

Außenhandelsergebnisse werden sowohl nach dem Bundesgebiet als auch auf Bundeslandebene und nach Partnerländern nachgewiesen.

Die Anmeldung und Erfassung der Partnerländer (Ursprungsland bei den Importen, Bestimmungsland bei den Exporten) erfolgt nach dem jeweils gültigen "Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik". Erhoben werden exportseitig das Bestimmungsland, importseitig das Ursprungs- und das Versendungsland. Veröffentlicht werden in Deutschland bei den Importen grundsätzlich die Ursprungsländer und exportseitig die Bestimmungsländer.

Ursprungsland ist das Land, in dem eine Ware vollständig gewonnen oder hergestellt wurde oder ihre letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung erhalten hat. Ist das Ursprungsland nicht bekannt, so tritt an diese Stelle das Versendungsland. Versendungsland ist das Land, aus dem die Ware in das Erhebungsgebiet verbracht worden ist.

Bestimmungsland ist das Land, in dem die Ware ge- oder verbraucht, be- oder verarbeitet werden soll. Ist das Bestimmungsland nicht bekannt, so gilt das letzte bekannte Land, in das die Ware verbracht werden soll, als Bestimmungsland.

Regionale Ergebnisse werden in der Gliederung nach Bundesländern nachgewiesen. Für den Export wird als Ursprungsregion das Bundesland nachgewiesen, in dem die Ware vollständig gewonnen oder hergestellt worden ist oder ihre letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung erhalten hat. Beim Import wird die Zielregion nachgewiesen, d.h. das Bundesland, in dem die eingehenden Waren voraussichtlich verbleiben sollen.

Mengen

Die Menge einer Ware wird grundsätzlich in Kilogramm erfasst und in Tonnen (= 1000 kg) nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um die Eigenmasse der Ware ohne Umschließungen. Für ausgewählte Warenarten wird gemäß dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik die Menge in der sog. "Besonderen Maßeinheit" erfasst (z.B. Stück, Liter, Kubikmeter).

Werte

Entsprechend den internationalen Standards wird als Warenwert der Statistische Wert zu Grunde gelegt. Dies ist der Wert der Ware an der deutschen Außengrenze. Der Statistische Wert ergibt sich in der Regel aus dem in Rechnung gestellten Entgelt für eine Ware beim Kauf im Importgeschäft oder beim Verkauf einer Ware im Exportgeschäft, wobei eine Kostenabgrenzung frei deutscher Grenze vorzunehmen ist. Zölle, Steuern oder andere Abgaben sind nicht im Statistischen Wert enthalten.

Beispiel: Verkauf - Rechnungspreis 10 000 EUR

1. Lieferbedingung: frei deutsche Grenze oder FOB Bremen

Statistischer Wert: 10 000 EUR

Berechnungen: keine Zu- oder Abschläge, da Rechnungspreis "Frei deutsche Grenze"

2. Lieferbedingung: ab Werk EXW (Versicherungs- und Beförderungskosten Versandort bis deutsche Grenze = 500 EUR)

Statistischer Wert: 10 500 EUR

Berechnungen: Rechnungspreis zuzüglich 500 EUR Versicherungs- und Beförderungskosten bis zur deutschen Grenze

3. Lieferbedingung: CIF New York (Versicherungs- und Beförderungskosten ab deutscher Grenze bis New York = 1 500 EUR)

Statistischer Wert: 8 500 EUR

Berechnungen: Rechnungspreis abzüglich 1 500 EUR Versicherungs- und Beförderungskosten

Für Waren, die unentgeltlich oder im Rahmen eines meldepflichtigen Miet- oder Leasinggeschäfts geliefert werden, ist als Statistischer Wert der Preis der Ware, der im Falle eines Kaufgeschäfts unter den Bedingungen des

freien Wettbewerbs vermutlich berechnet worden wäre, anzugeben. Entsprechend ist bei Warenverkehren zur Veredelung zu verfahren.

Bei den Exporten und Importen nach Veredelung entspricht der Statistische Wert dem Gesamtbetrag, der beim Verkauf / Kauf der veredelten Waren berechnet worden wäre. Vereinfacht kann dieser wie folgt berechnet werden:

Veredelungskosten (Lohn, Material, Zubehör) zuzüglich des Wertes der zuvor aus- oder eingeführten unveredelten Waren sowie der Versicherungs- und Beförderungskosten bis zu deutschen Grenze.

Beispiel: Wiederausfuhr nach aktiver Veredelung (Be- oder Verarbeitung in Deutschland)

Wert der eingeführten unveredelten Waren frei deutsche Grenze: 30 000 EUR

angefallene Veredelungskosten (Material, Lohn, etc.): +17 000 EUR

Versicherungs- und Beförderungskosten bis deutsche Grenze: + 300 EUR

Statistischer Wert bei Wiederausfuhr: = 47 300 EUR

Wertangaben werden grundsätzlich in Euro und US-Dollar veröffentlicht. Die veröffentlichten Werte in US-Dollar sind für die Einfuhr und Ausfuhr aus den Eurowerten nachträglich errechnet worden. Hierbei wurden die monatlichen Euro-Referenzkurse der Europäischen Zentralbank zugrunde gelegt.

Ein- und Ausfuhrarten

Die Außenhandelsstatistik weist Daten für die Ein- und Ausfuhr Deutschlands nach. Sie sind in folgende Ein- und Ausfuhrarten gegliedert:

Einfuhr:

- Einfuhr in den freien Verkehr
- Einfuhr zur aktiven Veredelung
- Einfuhr nach passiver Veredelung
- Einfuhr auf Zolllager / Freizonen

Ausfuhr:

- Ausfuhr aus dem freien Verkehr
- Ausfuhr nach aktiver Veredelung
- Ausfuhr zur passiven Veredelung
- Ausfuhr aus Zolllagern / Freizonen.

General- und Spezialhandel

Die Untergliederung nach Ein- und Ausfuhrarten ermöglicht die Darstellung des Außenhandels nach den Systemen des General- und des Spezialhandels.

Der Generalhandel umfasst alle nach Deutschland eingehenden und aus Deutschland ausgehenden Waren. Davon ausgenommen sind Durchfuhren, die lediglich aus Transportgründen nach Deutschland eingehen oder aus Deutschland ausgehen.

Der Spezialhandel umfasst dagegen im Wesentlichen nur die Waren, die zum Gebrauch, Verbrauch, zur Be- oder Verarbeitung in Deutschland eingehen und die Waren, die aus der Erzeugung, der Be- oder Verarbeitung in Deutschland stammen oder sich als Handelswaren aus dem deutschen Erhebungsgebiet befinden und ausgehen.

Im Spezialhandel sind im Unterschied zum Generalhandel nicht enthalten:

- die Einfuhren von Waren auf Lager,
- die Ausfuhren von Waren aus Lager.

Eingeschlossen im Spezialhandel sind jedoch:

- die Überführung (Einfuhren) aus Lager in den freien Verkehr oder die aktive Veredelung.

Neben den in den Rechtsgrundlagen festgelegten Konzepten und Definitionen (siehe Punkt 1.6) geben Dokumente auf EU- und internationaler Ebene die anzuwendenden Konzepte und Definitionen der Außenhandelsstatistik vor:

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

- Concepts and Definitions (UN)
- EBS Compilers Manual for ITGS (EU).

2.2 Nutzerbedarf

Die Außenhandelsstatistik ist ein Schlüsselindikator für die Wirtschaftsentwicklung und somit ein wichtiges Instrument für zahlreiche öffentliche und private Entscheidungsträger/-innen. Sie ermöglicht beispielsweise nationalen und internationalen Behörden die Vorbereitung bi- und multinationaler Verhandlungen. Die Außenhandelsstatistik hilft Unternehmen bei der Durchführung von Marktstudien und der Festlegung ihrer Handelsstrategie. Sie ist außerdem eine unverzichtbare Informationsquelle für Zahlungsbilanzstatistiken, die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder Konjunkturanalysen.

Wer verwendet Außenhandelsstatistiken wozu?

- die Europäische Kommission für die Planung der Agrar- und Handelspolitik in Europa, für den Abschluss von Handelsvereinbarungen in der Welthandelsorganisation, bei Embargos von bestimmten Waren und für die Beobachtung sensibler Warenströme
- die internationalen Organisationen, um die Wirtschaftslage eines Landes einzuschätzen
- der Staat, um die Wirtschaftspolitik für die einzelnen Bereiche festlegen zu können
- die Europäische Zentralbank sowie die Deutsche Bundesbank zur Erstellung der Zahlungsbilanzstatistiken
- die Bundesländer, um auf regionaler Ebene die Ausfuhr der Unternehmen zu fördern und zu unterstützen
- die Botschaften und Konsulate, die sich für die bilateralen Handelsbeziehungen interessieren
- die Wirtschaftsverbände, die regelmäßig detaillierte Berichte zur spezifischen Information ihrer Mitglieder erstellen
- jedes Unternehmen, das die Marktstellung seiner Produkte verfolgen möchte
- die Fachpresse und Medien zur Information eines breiten Publikums
- alle, die sich für die Entwicklung des Außenhandels und die Stellung unseres Landes im internationalen Wettbewerb interessieren.

2.3 Nutzerkonsultation

Erhebungsprogramm und Rahmenbedingungen der Außenhandelsstatistik werden weitgehend durch EU-Vorschriften geregelt. Dabei werden die Interessen und Wünsche der Datennutzer/-innen auf verschiedenen Wegen berücksichtigt. So können die Ressorts des Bundes und der Länder über das nationale Gesetzgebungsverfahren direkt Einfluss auf die Außenhandelsstatistik nehmen.

Auch über den Bund-Länder-Ausschuss "Statistik" können die Interessen der Nutzer/-innen artikuliert werden.

Im Fachausschuss "Handels- und Dienstleistungsstatistiken", der alle zwei Jahre unter Leitung des Statistischen Bundesamtes zusammenkommt, werden die Hauptnutzer/-innen der Außenhandelsstatistik (u.a. Ministerien, Verbände, Bundesbank, Statistische Landesämter) über aktuelle Entwicklungen (z.B. Anhebung der Meldeschwelle, Modernisierung von Intrastat) informiert und um ihre Bewertung aus Nutzer/-innensicht gebeten. Außerdem werden von Zeit zu Zeit gezielte Nutzer/-innenbefragungen auf nationaler und auf EU-Ebene durchgeführt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Seit der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes zum 1.1.1993 und dem damit verbundenen Wegfall der zollamtlichen Warenkontrollen an den Binnengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) wird in der Außenhandelsstatistik erhebungstechnisch zwischen Extra- und Intrahandelsstatistik unterschieden. Während die Erfassung der Daten über die grenzüberschreitenden Warenbewegungen im Extrahandel nach wie vor über die Zollverwaltung erfolgt, ist im Intrahandel eine direkte Unternehmensbefragung erforderlich.

Die Extrahandelsstatistik erfasst den grenzüberschreitenden Warenverkehr Deutschlands mit den sogenannten Drittländern (Nicht-EU-Staaten).

Die Erhebung der Extrahandelsdaten erfolgt grundsätzlich über die Zollverwaltung zum Zeitpunkt der Erledigung der gesetzlich vorgeschriebenen Einfuhr- oder Ausfuhrförmlichkeiten im Rahmen des IT-Verfahrens ATLAS. Mit der Zollabwicklung werden gleichzeitig die zoll-, steuer-, außenwirtschaftsrechtlichen und außenhandelsstatistischen Formalitäten erledigt.

Damit sind die statistischen Meldungen integraler Bestandteil der Zollanmeldungen und werden von den Zollstellen auf Vollständigkeit sowie offensichtliche Fehler geprüft und täglich dem Statistischen Bundesamt übermittelt.

Jede einfuhr- und ausfuhrseitige Warenlieferung bedingt die Erledigung von Zollförmlichkeiten. Im Allgemeinen liefert daher der Einführer/Ausführer als Zollanmelder die statistischen Angaben. Die Anmeldungen können aber auch durch einen Bevollmächtigten (z.B. eine Spedition) vorgenommen werden.

Die Intrahandelsstatistik erfasst den grenzüberschreitenden Warenverkehr Deutschlands mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Hierbei handelt es sich um ein Erhebungssystem in Form einer Direktanmeldung durch die beteiligten Unternehmen. Das Intrastat-System ist u.a. durch eine enge Verknüpfung mit dem Umsatzsteuersystem gekennzeichnet, welches eine (indirekte) Kontrolle über die monatlich von den Unternehmen bei den Finanzämtern abzugebenden Umsatzsteuer- Voranmeldungen ermöglicht.

Meldepflichtig sind die am innergemeinschaftlichen Warenverkehr beteiligten Unternehmen, die in Deutschland zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtet sind. Zur Entlastung der Unternehmen ist eine Anmeldeschwelle festgelegt, unterhalb derer keine statistische Anmeldung erforderlich ist.

Daneben sind bestimmte Warentransaktionen von der Meldepflicht befreit. Ausgenommen von der Anmeldung zur Außenhandelsstatistik sind u.a. Warenbewegungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sowie vorübergehende Warenein- und ausfuhren (z.B. Messe- und Ausstellungsgut). Die Befreiungstatbestände sind in der sog. Befreiungsliste in der Anlage zu Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 aufgeführt.

Bei der direkten Firmenbefragung im Intrastat-System sind Unternehmen, deren innergemeinschaftliche Warenverkehre je Verkehrsrichtung (Eingang bzw. Versendung) im Vorjahr bzw. im laufenden Jahr im Eingang den Wert von derzeit 800 000 Euro, in der Versendung den Wert von 500 000 Euro nicht übersteigen, von der Pflicht zur Abgabe einer Meldung befreit.

Nutzung alternativer Datenquellen:

In beiden Bereichen der Außenhandelsstatistik werden für die Erfassung bestimmter Warentransaktionen sog. alternative Datenquellen genutzt. Hierzu gehören u.a. Daten aus der Fischereistatistik, die vom Bundesamt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE) für die Erfassung von Anlandungen von Fischfängen deutscher Schiffe unmittelbar im Ausland erhoben werden. Der Import und Export von elektrischem Strom und Erdgas über das Fernleitungsnetz wird ergänzend durch die "Übertragungsnetzbetreiber" gemeldet. Bei der Erfassung des grenzüberschreitenden Eigentumswechsels von Seeschiffen und Luftfahrzeugen als Einfuhr bzw. Ausfuhr wird u.a. auf die Seeschiffsregister bei den Amtsgerichten und das Luftfahrzeugregister beim Luftfahrt-Bundesamt (LBA) als Kontrollinstrumente zurückgegriffen. In der Intrahandelsstatistik wird die Vollständigkeit außerdem mit Daten aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung überwacht. Zusätzlich werden auf Basis der Umsatzsteuerdaten Zuschätzungen vorgenommen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die traditionelle Datenerhebung auf Vordrucken ist nahezu vollständig durch moderne Meldeverfahren abgelöst worden. Nach § 11a Absatz 2 des BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischen Wegen an das Statistische Bundesamt bzw. an das zuständige Zollamt zu melden.

Extrahandel:

Statistische Meldungen über Einfuhren und Ausfuhren im Warenverkehr mit Drittländern basieren auf den Zollanmeldungen. Im Rahmen von ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungs-System) werden die für die Zollbehandlung erforderlichen Angaben (einschließlich der Statistikdaten) elektronisch der zuständigen Zollstelle übermittelt. Nach Auswertung durch die deutsche Zollverwaltung werden dem Statistischen Bundesamt die statistikrelevanten Daten täglich elektronisch übermittelt.

Intrahandel:

Die Übermittlung der statistischen Daten innerhalb des Intrastat-Erhebungssystems erfolgt online via IDEV (Internet DatenErhebung im Verbund) oder eSTATISTIK.core (Common Online Raw data Entry). Die Auskunftgebenden können zwischen mehreren Meldeformen wählen:

<https://www.destatis.de/DE/Service/Online-Melden/online-meldung-aussenhandel.html>

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Nach einer umfassenden melderbezogenen Eingangskontrolle der Daten für Intra- und Extrahandel, die entsprechend der beiden unterschiedlichen Quellen noch getrennt verläuft, erfolgt die warenbezogene Datenaufbereitung für Intra- und Extrahandel im Rahmen einer automatisierten Sachbearbeitung parallel.

Als erste Plausibilitätskontrollen durchlaufen die Meldungen eine intensive Vollständigkeitskontrolle auf Unternehmensebene. Anhand eines Abgleichs der Meldungen der zwölf Vormonate werden Auffälligkeiten festgestellt und bei den Unternehmen rückgefragt. Anschließend erfolgt die Freigabe für die weitere Bearbeitung, wobei der Aufbereitungsprozess auf den Output konzentriert ist.

Die Datensätze werden dann vor allem anhand der Angaben zu den Warennummern, den Werten, den Mengen und den Gewichten auf Plausibilität geprüft.

Schlüsselzahlkontrollen zeigen Fehler wie fehlende oder unplausible Codierungen von Waren- und Länderangaben, des Statistischen Wertes oder der Menge auf. Bei den Kombinationskontrollen werden verschiedene Merkmale im Zusammenhang betrachtet und auf mögliche Fehler untersucht.

Beispiele:

- Warenart Bananen mit Ursprungsland Grönland
- übermäßig hohe bzw. niedrige Durchschnittswerte einer Warenart.

Auch hier werden fragliche Fälle durch Rückfragen beim Anmelder / Auskunftspflichtigen geklärt und ggf. korrigiert. Erst wenn alle Daten plausibel sind, erfolgt die Freigabe zur Veröffentlichung.

Vermeidung von Meldeausfällen

Die Sicherung der Vollständigkeit der Intrahandelsmeldungen wird durch einen Abgleich mit den Informationen aus der Umsatzsteuervoranmeldung gewährleistet. Anhand der von der Steuerverwaltung übermittelten Angaben der Unternehmen über deren innergemeinschaftliche Erwerbe und Lieferungen lässt sich im Vergleich zu den im Statistischen Bundesamt erhobenen Meldedaten feststellen, ob und inwieweit die auskunftspflichtigen Unternehmen ihrer Anmeldepflicht nachgekommen sind.

Bei Verletzung der Meldepflicht werden die betreffenden Unternehmen vom Statistischen Bundesamt zur Meldung herangezogen und aufgefordert, die fehlenden Meldungen nachzureichen bzw. die Ursachen für die Abweichungen aufzuklären. Bei Verstößen gegen die Meldepflicht können vom Statistischen Bundesamt gegen die betreffenden Unternehmen Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und Bußgelder verhängt werden.

Zuschätzungen für den Handel unterhalb der Schwellen

Der Umfang des innergemeinschaftlichen Handels deutscher Unternehmen unterhalb der Anmeldeschwelle wird im Statistischen Bundesamt anhand der von der Steuerverwaltung übermittelten Daten der Unternehmen über deren innergemeinschaftliche Erwerbe und Lieferungen geschätzt. Die Zuschätzungen werden bezogen auf Länder, Bundesländer und Kapitelebene des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik vorgenommen. Zur Zeit beläuft sich der Intrahandel unterhalb der Schwelle auf 1,6 % des Gesamtwerts der Versendungen in die EU und auf 4,0 % der Eingänge aus anderen Mitgliedstaaten.

Zuschätzungen für Antwortausfälle

Für die Intrahandelsstatistik werden die Antwortausfälle auf Unternehmensebene nach Partnerländern, Bundesländern und Kapiteln des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zugeschätzt. Die anfänglichen Zuschätzungen für Antwortausfälle betragen zur Zeit für die Versendungen 5,0% und für die Eingänge 8,5%. Diese Antwortausfälle werden sukzessive durch Nachmeldungen reduziert. Bei den endgültigen Daten für 2021 lagen die Restzuschätzungen für Antwortausfälle nur noch bei 0,3% für die Versendungen und 1,9% für die Eingänge. In der Extrahandelsstatistik sind normalerweise keine Antwortausfälle zu verzeichnen.

Schätzung des Statistischen Wertes

In der Intrahandelsstatistik werden die Statistischen Werte (bei Kaufgeschäften) oberhalb einer Schwelle (45 Millionen Euro bei den Eingängen, 50 Millionen Euro bei den Versendungen) direkt beim Auskunftspflichtigen erhoben. Für Meldungen, die von dieser Auskunftspflicht befreit sind, werden die Statistischen Werte anhand von Umrechnungsfaktoren, die je nach Ware variieren, aus den Rechnungswerten errechnet.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die Saisonbereinigung dient der Eliminierung von Kalendereinflüssen aus der Statistik, um das Niveau und die Grundrichtung einer Zeitreihe in Bezug auf langfristige Trends oder Konjunkturzyklen analysieren zu können. Im Statistischen Bundesamt wird das X-13-ARIMA-Verfahren zur Saisonbereinigung verwendet.

Erläuterungen zur Saisonbereinigung im Außenhandel finden Sie unter:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Aussenhandel/Methoden/Downloads/erlaeuterungen_saisonber_einigung.pdf?__blob=publicationFile

3.5 Beantwortungsaufwand

In der Statistik des innergemeinschaftlichen Handels (Intrastat) wurde zur Entlastung insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen eine Anmeldeschwelle eingeführt. Derzeit sind alle Unternehmen, deren Warenverkehr im vorangegangenen oder im laufenden Jahr versendungsseitig den Wert von 500 000 Euro bzw. eingangsseitig den Wert von 800 000 Euro nicht übersteigt, von der Intrastatmeldung befreit. Das sind fast 90% der im innergemeinschaftlichen Handel tätigen Unternehmen.

Daneben gibt es weitere Vereinfachungen. So wird etwa bei Warennummern, für die eine "Besondere Maßeinheit" (z.B. Stück oder Liter) definiert ist, auf die Angabe der Menge in kg verzichtet. In bestimmten Fällen (Anmeldung von vollständigen Fabrikationsanlagen, Zusammenstellungen verschiedener Waren) kann unter bestimmten Voraussetzungen eine vereinfachte Warenklassifizierung bewilligt werden.

Weitere Vereinfachungen speziell in der Intrahandelsstatistik sind zurzeit in der Diskussion. Artikel 11ff der Verordnung (EU) 2019/2152 schreiben den Austausch der Mikrodaten auf Versendungsseite zwischen dem Exportmitgliedstaat und dem jeweiligen Importmitgliedstaat vor. Dadurch erhalten die Mitgliedstaaten Zugang zu den spiegelbildlichen Daten zu ihren eigenen Daten über innereuropäische Wareneingänge. Ziel dieses sog. Mikrodatenaustauschs ist es, den Mitgliedstaaten eine alternative Datenquelle zur Verfügung zu stellen, um Unternehmen von der Pflicht zur Abgabe einer Eingangsmeldung entlasten zu können. Es bleibt aber den Mitgliedstaaten überlassen, ob und in welchem Umfang sie von den Versendungsdaten der Partnerländer Gebrauch machen. Das Statistische Bundesamt analysiert derzeit die empfangenen Mikrodaten auf ihre Verwendbarkeit in der deutschen Außenhandelsstatistik. Dabei wird eine wesentliche Entlastung der meldepflichtigen Unternehmen angestrebt.

Da die Angaben zur Statistik des Handels mit Drittländern (Extrastat) "sekundärstatistisch" aus den Zollanmeldungen für Einfuhren und Ausfuhren gewonnen werden, wird der größte Teil der zu meldenden Angaben auch für Zollzwecke benötigt. Insofern resultieren spezifische Belastungen durch die Statistik hier nur aus der Erhebung von wenigen, ausschließlich für statistische Zwecke benötigten Merkmalen.

Auf der Grundlage des Standardkosten-Modells (SKM) hat das Statistische Bundesamt die Kosten errechnet, die den Auskunftspflichtigen durch die Intra- und Extrahandelsstatistik entstehen.

Für die Intrahandelsstatistik wurden Kosten in Höhe von rund 22,8 Millionen Euro pro Jahr und für die Extrahandelsstatistik von rund 153 Millionen Euro pro Jahr ermittelt. Die Extrahandelsstatistik ist wie bereits erwähnt als "Sekundärstatistik" konzipiert und die Meldung zum Zeitpunkt des Grenzübertritts einer Ware beim Zoll verpflichtend. Nur wenige Merkmale dienen rein statistischen Zwecken. Die Berechnung der Kosten für die Extrahandelsstatistik basiert darauf, dass die Kosten zwischen Zoll und Statistik aufgeteilt wurden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Erhebung der Außenhandelsstatistiken ist als Totalerhebung konzipiert. Im Extrahandel (Handel mit Nicht-EU-Mitgliedstaaten) werden aufgrund der engen Bindung an die Zollförmlichkeiten nahezu 100% aller Ein- und Ausfuhren Deutschlands erfasst. Die sekundärstatistische Erfassung garantiert hinsichtlich der Vollständigkeit eine hohe Qualität.

Die Qualität der Intrahandelsstatistik wird durch Antwortausfälle beeinflusst, die aber durch Schätzungen so weit wie möglich ausgeglichen werden (siehe Punkt 3.3).

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Außenhandelsstatistik ist eine Totalerhebung mit Schwellengrenzen. Damit entfallen stichprobenbedingte Fehler.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs- / Auswahlgrundlage:

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs- / Auswahlgrundlage:

Die Extrahandelsstatistik ermöglicht eine nahezu hundertprozentige Erfassungsquote; die Intrahandelsstatistik deckt entsprechend der geltenden Rechtsgrundlagen wertmäßig mindestens 95% der Versendungen und 93% aller Eingänge ab.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Für die Intrahandelsstatistik werden die Antwortausfälle auf Unternehmensebene (unit-non-response) nach Partnerländern, Bundesländern und Kapiteln des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zugeschätzt. Für andere Warenklassifikationen werden die Zuschätzungen nicht nach einzelnen Waren aufgegliedert. Die anfänglichen Zuschätzungen für Antwortausfälle betragen für die Versendungen 5,0% und für die Eingänge 8,5%. Diese Antwortausfälle werden durch sog. Mahnaktionen bis zu den endgültigen Daten reduziert. Bei den endgültigen Daten für das Jahr 2021 lagen die Restzuschätzungen für Antwortausfälle nur noch bei 0,3% für die Versendungen und 1,9% für die Eingänge. In der Extrahandelsstatistik sind normalerweise keine Antwortausfälle zu verzeichnen.

Da die Zuschätzungen für Antwortausfälle nur bis auf die Zweisteller-Ebene des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik erfolgen, kann es auf der niedrigsten Detailebene nach achtstelligen Warennummern zu Untererfassungen kommen. Diese werden durch die Nachmeldungen der Unternehmen bis zu den endgültigen Daten weitgehend reduziert.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Immer wieder werden Fehler der Anmelder / Auskunftspflichtigen bei der Angabe der statistischen Merkmale festgestellt. So ist die warensystematische Zuordnung bei einer Klassifikation wie dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik mit rund 9 500 unterschiedlichen Warennummern eine anspruchsvolle Aufgabe. Es kann daher sein, dass der Importeur oder Exporteur seine Ware einer falschen Warennummer zuordnet. Auch bei anderen statistischen Merkmalen, wie z.B. dem Partnerland, sind teilweise fehlerhafte Angaben festzustellen.

Mithilfe der umfangreichen Plausibilitätsprüfungen im Rahmen der automatisierten Sachbearbeitung im Außenhandel werden diese Fehler weitgehend eliminiert. Neben der Prüfung von Einzeldatensätzen auf Ihre Plausibilität wurde eine "output-orientierte" Plausibilitätsprüfung installiert, die die Prüfung der veröffentlichten Daten nach verschiedenen Merkmalen unterstützt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Die Außenhandelsergebnisse werden nach der ersten Veröffentlichung mehrmals revidiert. Seit dem Berichtsjahr 2011 werden die Außenhandelsergebnisse entsprechend den Qualitätsvorgaben der Europäischen Union (EU) monatlich revidiert. Die erste Revision eines Berichtsmonats findet zusammen mit der Aufbereitung des zweiten Folgemonats statt. Insgesamt werden für jeden Berichtsmonat sechs aufeinander folgende monatliche Revisionen durchgeführt. Die abschließende Revision der Jahresergebnisse erfolgt im Oktober des Folgejahres. Dann werden die Ergebnisse als endgültig betrachtet.

4.4.2 Revisionsverfahren

Im laufenden Kalenderjahr bzw. im Vorjahr werden die anfänglichen Zuschätzungen durch Nachmeldungen im Intrahandel ersetzt. Nach rund sechs Revisionen sind die geforderten Abdeckungsgrade erreicht.

Die Zuschätzungen auf Kapitelebene werden durch Nachmeldungen auf der Ebene der achtstelligen Warennummern ersetzt, so dass die Außenhandelsergebnisse auf Detailebene mit jeder Revision qualitativ besser werden.

Seit dem Berichtsmonat Januar 2015 werden auch im Extrahandel aufgrund eines geänderten Korrekturverfahrens der Zollverwaltung regelmäßige Revisionen vorgenommen. Seit Berichtsmonat Januar 2022 erfolgen diese monatlich. Zuvor erfolgten sie jeweils zusammen mit der 2. Revision eines Berichtsmonats.

4.4.3 Revisionsanalysen

Die anfänglichen Zuschätzungen für Antwortausfälle im Intrahandel (5,0% bei den Versendungen, 8,5% bei den Eingängen) werden aufgrund von Nachmeldungen mit jeder Revision reduziert. Dadurch wird die Qualität der Außenhandelsstatistik auf Detailebene schrittweise monatlich verbessert.

Die durchschnittliche Reduzierung der Zuschätzungen sieht wie folgt aus:

Versendung:

- Erstveröffentlichung: 5,0%
- 1. Revision: 3,0%
- 2. Revision: 2,0%
- 3. Revision: 1,4%
- 4. Revision: 1,0%

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

- 5. Revision: 0,8%

- 6. Revision: 0,6%

Eingang:

- Erstveröffentlichung: 8,5%

- 1. Revision: 6,0%

- 2. Revision: 4,6%

- 3. Revision: 3,7%

- 4. Revision: 3,0%

- 5. Revision: 2,4%

- 6. Revision: 2,0%

Die Jahresrevision 2021 reduzierte die Zuschätzungen auf 0,3% für die Versendungen und 1,9% für die Eingänge.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Gemäß Anhang I Tabelle 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 haben die Mitgliedstaaten die monatlichen Ergebnisse ihres Warenverkehrs mit Drittländern der Kommission (Eurostat) spätestens 40 Tage nach Ablauf des Berichtszeitraums zu übermitteln.

Für den Intrahandel wird in Anhang I, Tabelle 36 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 geregelt, dass die Mitgliedstaaten die aggregierten Ergebnisse des Intrahandels (Gesamtwert, Aufteilung nach Eurozone und Nicht-Eurozone und Aufteilung der Nicht-Eurozone anhand der Abschnitte des Internationalen Warenverzeichnisses für den Außenhandel, SITC Revision 4) der Kommission (Eurostat) spätestens nach 40 Tagen zu übermitteln haben. Die Detailergebnisse müssen nach Anhang I, Tabelle 34, spätestens nach 70 Tagen übermittelt werden.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht jeden Monat die ersten deutschen Außenhandelsergebnisse in Form einer Pressemitteilung. Die Termine für diese Pressemitteilungen können für ein ganzes Jahr im Voraus dem Jahreskalender im Internet entnommen werden:

https://www.destatis.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Termine/DE/Terminsuche_Formular.html?cl2Taxonomies_The men_0=aussenhandel

5.2 Pünktlichkeit

Die Veröffentlichungstermine für ein ganzes Kalenderjahr stehen im Voraus fest. Bisher wurden diese Termine immer eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Außenhandelsstatistik basiert auf Verordnungen der Europäischen Union und wird in allen Mitgliedstaaten nach den gleichen Konzepten und Definitionen durchgeführt. Entsprechend sind die Ergebnisse grundsätzlich EU-weit vergleichbar.

Die Vergleichbarkeit der Außenhandelsstatistiken kann einseitig dadurch beeinträchtigt werden, dass unterschiedliche Partnerlandangaben veröffentlicht werden. Vom Statistischen Bundesamt wird grundsätzlich das Ursprungsland einer Ware als Partnerland angegeben. Eurostat verwendet das Ursprungsland im Handel mit Nicht-EU-Mitgliedstaaten und das Versendungsland im Handel mit EU-Mitgliedstaaten.

Der Vergleich mit Außenhandelsergebnissen von Drittländern (Nicht-EU-Mitgliedstaaten) kann durch unterschiedliche Konzepte eingeschränkt sein.

Weitere Informationen zu Ursachen von Asymmetrien in den Außenhandelsstatistiken können dem "Infoblatt Außenhandel - Ursachen für Asymmetrien in den Außenhandelsstatistiken" entnommen werden:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Aussenhandel/Methoden/Downloads/infoblatt-asymmetrien.html>

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Vergleichbarkeit über die Zeit hinweg ist ein weiterer wichtiger Qualitätsaspekt. Unter anderem haben Änderungen von Definitionen, dem Erfassungsgrad oder von Methoden Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu verschiedenen Zeitpunkten.

Durch die Umstellung der Erhebungspraxis mit Einführung der Intrahandelsstatistik im Jahr 1993 kam es insbesondere in der Anfangszeit zu einer Untererfassung des Außenhandels. Für die nach Ländern aufgegliederten Ergebnisse gibt es seit 1994 Zuschätzungen für diese Antwortausfälle, seit 1995 gibt es zusätzlich Zuschätzungen für den Handel unterhalb der Anmeldeschwelle. Da die Zuschätzungen nicht auf Waren verteilt werden, ist die Vergleichbarkeit über die Zeit vor allem zwischen dem Jahr 1992 und 1993 auf dieser Ebene durch die Einführung von Intrastat 1993 und die danach erzielte geringere Erfassungsquote eingeschränkt. Aber auch die Anhebung der Anmeldeschwelle im Jahr 1999 (von 200 000 DM auf 200 000 Euro), im Jahr 2005 (von 200 000 Euro auf 300 000 Euro), im Jahr 2009 (von 300 000 Euro auf 400 000 Euro), im Jahr 2012 auf 500 000 Euro und die einseitige Anhebung bei den Eingängen auf 800 000 Euro im Jahr 2016 führte zu einer geringfügigen Verringerung der Erfassungsquote.

Änderungen im Erhebungsgebiet gab es in den Jahren 1959 (Eingliederung des Saarlands) und 1990 (Wiedervereinigung).

Auf Detailebene sind durch jährliche Warennummernänderungen die Ergebnisse teilweise nur eingeschränkt vergleichbar.

Auch bei anderen Warenklassifikationen gab es Brüche in der zeitlichen Abfolge:

- GP: ab 2019 Verwendung der GP-2019
- EGW: ab 2002 liegt die aktuelle Version vor
- SITC: Revision 4 im Jahr 2007.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Kohärenz mit anderen Erhebungen sagt aus, inwieweit sich verschiedene Statistiken gemeinsam nutzen lassen.

Informationen zum Außenhandel findet man nicht nur in der Außenhandelsstatistik, sondern sie sind auch Bestandteil der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR), von Wirtschaftsstatistiken und Zahlungsbilanzen, die aufeinander Bezug nehmen müssen.

Allerdings folgt die Erhebung der Daten und die Erstellung der oben erwähnten Statistiken Empfehlungen (Quellen und Methoden) unterschiedlicher internationaler Organisationen wie z. B. Eurostat, Internationaler Währungsfonds (IWF), Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Vereinte Nationen (UN), Welthandelsorganisation (WTO).

Ausgangsmaterial der Außenhandelsdaten der Zahlungsbilanzstatistik ist der in der Außenhandelsstatistik erfasste Spezialhandel. Dieser umschließt alle physischen grenzüberschreitenden Warentransaktionen mit Handelscharakter. Er wird mit dem sogenannten Statistischen Wert, also dem Wert der Ware frei Grenze des Erhebungsgebiets, der die bis zur Grenze anfallenden Transport-, Versicherungs- und Nebenkosten mit einschließt, erfasst. Das bedeutet, dass Ausfuhren mit ihrem fob-Wert und Einfuhren mit ihrem cif-Wert erfasst werden. Weitere Erläuterungen zum Unterschied Außenhandel / Warenhandel finden Sie in unserer gemeinsamen Veröffentlichung mit der Bundesbank:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Aussenhandel/_inhalt.html#sprg236150

Im Gegensatz dazu bildet nach den Regeln des Internationalen Währungsfonds im Warenkonto der Zahlungsbilanz der Eigentumswechsel das grundlegende Erfassungskriterium; dabei sind die Warenströme mit ihrem Wert an der Grenze des Ausfuhr- (Ursprungs-)landes anzusetzen, mit der Folge, dass sowohl die Einfuhren als auch die Ausfuhren mit ihrem fob-Wert berücksichtigt werden. Es bedarf deshalb einer Reihe von Korrekturen des Spezialhandels ("Ergänzungen zum Warenverkehr") die aus Zusetzungen und Absetzungen bestehen um die Leistungsbilanz der Bundesbank zu errechnen.

Die Berechnung der Außenhandelsdaten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung geht von den in der Außenhandelsstatistik erfassten Zahlen des Generalhandels aus. Im Unterschied zum Spezialhandel sind hier auch die Einfuhren auf Lager und die Ausfuhren aus Lager mit erfasst. Für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung werden die von Ausländern auf deutsche Zolllager genommenen und wieder ausgeführten Waren abgesetzt. Darüber hinaus werden die Einfuhren - wie für die Zahlungsbilanz - in fob-Werte umgerechnet.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Außenhandelsstatistik ist intern kohärent.

Auftretende Differenzen bei einzelnen Tabellen sind rundungsbedingt.

Die Außenhandelsstatistik kann nach unterschiedlichen Konzepten erhoben werden. Für die Datenlieferungen an Eurostat schreibt die EU den Mitgliedstaaten das Spezialhandelskonzept vor. Die Vereinten Nationen (UN) empfehlen, das Generalhandelskonzept anzuwenden. In Deutschland sind Daten nach Spezial- und Generalhandelskonzept verfügbar.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik finden insbesondere Verwendung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Bundesländer, der Zahlungsbilanzstatistik der Deutschen Bundesbank und der Europäischen Zentralbank sowie der Preisstatistik (Außenhandelspreise) zur Festlegung des Wägungsschemas.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die ersten monatlichen Gesamtzahlen (Einfuhr, Ausfuhr, Saldo) liegen in Form einer Pressemitteilung rund 38 Tage nach Ablauf eines Berichtsmonats vor. Außerdem werden Pressemitteilungen zu besonderen Anlässen herausgegeben. Bereits nach knapp 25 Tagen werden erste Trendergebnisse zu den Exporten in die Drittländer im Form einer Pressemitteilung bekanntgegeben. Auch die Veröffentlichung der detaillierten Ergebnisse eines Monats erfolgt im Rahmen einer anlassbezogenen Pressemitteilung nach rund 45 Tagen nach Ablauf eines Berichtsmonats.

Veröffentlichungen

Auf der Internetseite (www.destatis.de) unter dem Thema "Außenhandel" sind verschiedene Eckdaten zum deutschen Außenhandel veröffentlicht:

Gesamtentwicklung: Gesamtentwicklung des deutschen Außenhandels ab 1950; Außenhandel nach Bundesländern; Monatsdaten unter "Konjunkturindikatoren"; Lange Reihen "Einfuhr, Ausfuhr, Saldo", Einfuhr nach Gütergruppen, Ausfuhr nach Gütergruppen

Handelspartner: Rangfolge der Handelspartner im Außenhandel

Handelswaren: Einfuhr und Ausfuhr nach Güterabteilungen; Monatliche Erdgasimporte; Monatliche Rohölimporte

Die Ergebnisse zum Außenhandel sind auch im Dashboard Deutschland (www.dashboard-deutschland.de) verfügbar. In diesem Datenportal bündelt das Statistische Bundesamt hochaktuelle Indikatoren der amtlichen Statistik und weiterer Datenanbieter zu den Themen Wirtschaft und Finanzen sowie Gesundheit und Mobilität. Mit dem „[Pulsmesser Wirtschaft](#)“ steht dort auch ein Tool zur Konjunkturbeobachtung in Echtzeit bereit.

Zusätzlich bieten wir noch einen Statistischen Bericht **an**. Er enthält neben layouteten Tabellen auch maschinenlesbare Datensätze (CSV):

https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Aussenhandel/_inhalt.html#sprg236150.

Gemeinsam mit der Bundesbank wird jährlich die Veröffentlichung "Außenhandel und Dienstleistungsverkehr der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland" erstellt. Sie führt Daten des Statistischen Bundesamtes und der Deutschen Bundesbank zu einer integrierten Darstellung des Außenhandels mit Waren und Dienstleistungen zusammen.

Globalisierungsindikatoren beleuchten unterschiedliche Aspekte der zunehmenden internationalen wirtschaftlichen Verflechtungen aus deutscher Sicht. Sie messen nicht nur die allgemeine Bedeutung der Exportwirtschaft sowie die Export- und Importabhängigkeit, sondern geben auch Auskunft über grenzüberschreitende Unternehmensverbindungen, Außenhandelspreise sowie zu Verkehrs- und Umweltthemen (https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Globalisierungsindikatoren/_inhalt.html).

Die grafische Darstellung der Indikatoren wird durch Tabellen und Definitionen ergänzt. Die einzelnen Indikatoren werden je nach Datenlage laufend aktualisiert.

Online-Datenbank

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Über die Auskunftsdatenbank GENESIS-Online können monatliche und jährliche Außenhandelsergebnisse nach verschiedenen Warenklassifikationen in unterschiedlichen Datenformaten (xlsx, xls, csv, html) abgerufen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Zugang zu Mikrodaten sind nur unter bestimmten Voraussetzungen über das Forschungsdatenzentrum (FDZ) möglich.

<https://www.forschungsdatenzentrum.de/de/ueber-die-fdz>

Sonstige Verbreitungswege

Außenhandelsergebnisse sind außerdem verfügbar über Eurostat und die Vereinten Nationen (UN).

Die Daten sind über Datenbanken abrufbar:

Eurostat:

<https://ec.europa.eu/eurostat/comext/newxtweb/> oder

<https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/international-trade-in-goods/data/database>

UN:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Internationales/Datenquellen/UN_Comtrade-LP.html

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Fachaufsätze in "Wirtschaft und Statistik": In der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Publikation "Wirtschaft und Statistik" erscheinen Aufsätze mit Hintergrundinformationen und Entwicklungen zu Ergebnissen und Methoden der Außenhandelsstatistik (https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/_inhalt.html).

Methodenpapiere zu Ursachen für Asymmetrien in der Außenhandelsstatistik und zur Saisonbereinigung in der Außenhandelsstatistik stellen wir als Download zur Verfügung:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Aussenhandel/Methoden/_inhalt.html#sprg269880

Nähere Einzelheiten zum Ausfüllen der Anmeldungen finden sich im Leitfaden zur Intrahandelsstatistik bzw. im "Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen", das über die Homepage der Zollverwaltung (www.zoll.de) abgerufen werden kann.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine für die ersten Außenhandelsergebnisse eines Monats in Form einer Pressemitteilung werden im Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes festgehalten und im Internet veröffentlicht:

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

https://www.destatis.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Termine/DE/Terminsuche_Formular.html?cl2Taxonomies_Themen_0=aussenhandel

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Über 95% aller Außenhandelsdaten stehen den Nutzer/-innen allgemein zugänglich in GENESIS-Online zur Verfügung. Damit haben alle Nutzer/-innen gleichzeitig nach der Veröffentlichung der aktuellsten Monatsdaten kostenfreien Zugang zu den wichtigsten Außenhandelsergebnissen.

Daten, die nicht in Genesis-Online verfügbar sind, wie z.B. Außenhandelsergebnisse nach Verkehrszweigen oder nach Ein- und Ausfuhrarten, können als csv- oder txt-Datei gegen Kostenerstattung bestellt werden beim Infoteam-Außenhandel: www.destatis.de/kontakt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Neben den tatsächlichen Werten veröffentlicht die Außenhandelsstatistik auch das sog. Volumen und verschiedene Indizes.